

AGB BADMÖBEL MONTAGESERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Möbelmontage durch die Sanipa Badmöbel Treuchtlingen GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) sind Vertragsbestandteil für die von Sanipa zu erbringenden Leistungen im Bereich der Montage von Möbeln oder der Erbringungen sonstiger Leistungen. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von Sanipa ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Sanipa in Kenntnis entgegenstehender abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung ausführt. Jede Abweichung (Änderung/Ergänzung) von diesen Bedingungen bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

§ 2 Angebote / Leistungserbringung

Angebote sind, soweit sie im Angebotstext nicht als bindend bezeichnet sind, unverbindlich und freibleibend und verpflichten Sanipa nicht zur Auftragsannahme. Die Erbringung der Leistungen erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit der Sanipa. Der Kunde hat am Ausführungstermin für einen ungehinderten Zugang zur Arbeitsstelle zu sorgen. Anderenfalls hat der Kunde den entstandenen Mehrkostenaufwand zu ersetzen.

§ 3 Umfang der Leistungen

Sanipa wird die vereinbarten Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen. Der Anschluss von Kalt-, Warm- und Abwasser, die Elektroanschlüsse, sowie der Anschluss von Armaturen erfolgt nur, sofern dies im Auftrag konkret vorgesehen ist. Sanipa verpflichtet sich, die Verfugung mit handelsüblichem transparentem Silikon durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Sollte der Kunde eine Verfugung mit farbigem oder Natursilikon wünschen, so muss dieses vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Voraussetzungen für Leistungen

Die Montagestelle muss für die Montage durch Befestigungsmöglichkeiten geeignet und vorbereitet sein. Die Befestigungsmöglichkeiten müssen analog der Sanipa-Montageanleitung durch den Kunden positioniert sein. Eckventile, Abfluss und Elektroanschlüssen müssen installiert und funktionstüchtig sein. Die Positionierung hat analog der Sanipa-Montageanleitung durch den Kunden zu erfolgen. Eventuell bauseits zur Verfügung gestellte Produkte und Zubehör müssen rechtzeitig und vollständig am Ort der Montage bereitgestellt werden. Sollte ein Verbringen der Produkte zum Montageort notwendig sein, wird dies nach Aufwand berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, die Etage/das Stockwerk, die Wohnnummer und ggf. die Liftsituation vorab anzugeben. Befinden sich im Bereich der zu erbringenden Leistungen undefinierte Elektro- oder Wasserleitungen, so muss dies Sanipa vor Beginn der Erbringung der Leistung angezeigt werden. Für evtl. entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen, wenn entsprechende Informationen unterbleiben.

§ 5 Preise, Zahlung

Haben sich die Parteien nicht auf einen anderen Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, hat der Kunde zusätzlich zu allen Preisen gemäß den Preislisten die Kosten für Anfahrt sowie die Umsatzsteuer und sonstige behördliche Abgaben zu tragen. Die Rechnungen sind nach Erbringung der geschuldeten Leistung sofort ohne Abzug fällig.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit fälligen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur für rechtskräftig titulierte oder unbestrittene Forderungen.

§ 7 Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre ab Abnahme der Leistung. Der Kunde hat offensichtlichen Mängeln zwei Wochen ab Fertigstellung, bei nicht offensichtlich feststellbaren Mängeln zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels zu melden. Ist die Leistung mangelhaft, kann Sanipa nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Neulieferung). Kosten, die Sanipa aufgrund von unberechtigten Beanstandungen entstehen, kann diese vom Kunden ersetzt verlangen.

§ 8 Haftung

Sanipa haften dem Kunden bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung, in Fällen grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie, sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Aufwendungs- und Schadensersatz.

Bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet Sanipa auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit jedoch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur leicht fahrlässig erfolgt, sind Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Geltung deutschen Rechts, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln über den internationalen Warenkauf (CISG).

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, der den Vertrag im Rahmen eines Handelsgeschäfts abschließt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von Sanipa.

Stand Februar 2017